

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom über Fischereiprüfungen (Bgl. Fischereiprüfungsverordnung 2022)

Auf Grund des § 30 Abs. 3 des Bgl. Fischereigesetzes 2022, LGBl. Nr. 1/2022, wird verordnet:

§ 1

Anmeldung zur Prüfung über die fischereiliche Eignung

(1) Die Landesregierung hat jährlich zwei Termine zur Prüfung über die fischereiliche Eignung, einen Termin im ersten Halbjahr, einen Termin im zweiten Halbjahr, anzubieten. Im Bedarfsfall können auch weitere Termine angeboten werden. Termine sind mindestens zwei Monate vorher im Landesamtsblatt kundzumachen.

(2) Personen, welche diese Prüfung absolvieren wollen, haben sich dazu bei einer Bezirksverwaltungsbehörde spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, durch einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung über die fischereiliche Eignung anzumelden. Dem Antrag ist die Geburtsurkunde und ein Foto im Passbildformat anzuhängen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, haben zusätzlich die Erziehungsberechtigten den Antrag zu unterschreiben.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat zu prüfen, ob ein Verhinderungsgrund gemäß § 28 Burgenländisches Fischereigesetz 2022, LGBl. Nr. 1/2022 vorliegt, allenfalls zwar eine Zulassung zur Prüfung erfolgen kann, aber eine Fischereikarte nicht ausgestellt werden darf. Dies ist der zuständigen Abteilung in der Landesregierung mitzuteilen.

(4) Die zuständige Abteilung der Landesregierung hat die Person dann über den Ort, die Zeit und über die näheren Umstände der Prüfung mindestens 7 Tage vor der Prüfung zu informieren.

§ 2

Vorbereitungskurse über die fischereiliche Eignung

(1) Die Landesregierung hat vor jedem Prüfungstermin entgeltliche Vorbereitungskurse anzubieten. Kursunterlagen können gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

(2) Insbesondere haben die Vorbereitungskurse folgende Schwerpunkte zu umfassen:

Wassertiere: Wesentliche Merkmale und Biologie der im Burgenland vorkommenden Wassertiere, Schonzeiten und Brittelmaße

Gewässerökologie: Lebensraum der Wassertiere, Umweltfaktoren, Beeinträchtigungen

Waidgerechte Fischerei

Fanggeräte: verbotene und erlaubte Fanggeräte Umgang mit Fanggeräten

Burgenländisches Fischereigesetz: rechtlicher Rahmen für das Ausüben der Fischerei

Umgang mit Wassertieren: Fangen, Töten, Ausnehmen

Verwertung der Wassertiere: Möglichkeiten der Verwertung der getöteten Wassertiere

Tierschutz und Fischerei: der fachgerechte Umgang mit dem Lebewesen.

(3) Die Teilnahme an den Vorbereitungskursen ist freiwillig. Anmeldungen können bis zu einer Woche vor Kursbeginn bei der zuständigen Abteilung der Landesregierung erfolgen.

§ 3

Fischereieignungsprüfung

(1) Die Prüfung findet in schriftlicher Form im Rahmen einer automationsunterstützten Prüfung statt, die die Sachgebiete des § 2 Abs. 2 zu umfassen hat, statt. Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ist dabei ein Zeitraum von einer Stunde zu gewähren. Die Prüfung ist positiv abgelegt, wenn 50% der Gesamtpunktezahl erreicht werden. Darüber sind die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten vorab zu informieren. Die Prüfung steht unter behördlicher Aufsicht.

(2) Die Prüfung kann beliebig oft bei den jeweils nachfolgenden Prüfungsterminen wiederholt werden. § 1 gilt sinngemäß.

(3) Die Prüfungsgebühr ist vor jedem Prüfungsantritt zu entrichten. Tritt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat während der Prüfung zurück oder wird sie oder er von der Prüfung ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die eingezahlte Prüfungsgebühr wird nicht rückerstattet.

(4) Über eine positiv abgelegte Prüfung ist von der Landesregierung eine Bestätigung auszustellen.

§ 4

Vorbereitungskurse und Eignungsprüfungen für Fischereischutzorgane

(1) Die Landesregierung hat zusätzlich zu den Vorbereitungskursen gemäß § 2 auch kostenpflichtige Kurse für Fischereischutzorgane anzubieten. Diese haben nach Möglichkeit im Anschluss an Vorbereitungskurse gemäß § 2 stattzufinden. Darin ist insbesondere auf die Rechte und Pflichten der Aufsichtsorgane sowie auf die Stellung als behördliches Organ einzugehen. Die Teilnahme an diesem Kurs ist ab 1. Jänner 2024 verpflichtend.

(2) Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der Landesregierung einzubringen. Dem Antrag sind der Staatsbürgerschaftsnachweis, eine Kursbestätigung gemäß Abs. 1 und eine Kopie einer gültigen Burgenländischen Jahresfischereikarte beizulegen. Das Amt der Landesregierung hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß § 19 Burgenländisches Fischereigesetz 2022, LGBl. Nr. 1/2022 vorliegen, allenfalls die Zulassung zur Prüfung auszusprechen und einen Termin für die Prüfung bekannt zu geben.

(3) Die Prüfung erfolgt mündlich. Über ein positives Ergebnis ist eine Bestätigung auszustellen.

§ 5

Kurs- und Prüfungsgebühr

(1) Die Kursgebühr beträgt für

- a) Vorbereitungskurse für die fischereiliche Eignung 50 Euro
- b) Vorbereitungskurse für Fischereischutzorgane 50 Euro

(2) Die Prüfungsgebühr beträgt für

- a) die fischereiliche Eignung 50 Euro
- b) die Fischereischutzorganprüfung 50 Euro.

§ 6

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Bislang konnte im Burgenland die Fischerei ohne jegliche Erfahrung und Kenntnis ausgeübt werden. Da es sich bei der Fischerei aber um ein komplexes Thema und insbesondere um den Umgang mit Lebewesen handelt und andererseits auch die gegenseitige Anerkennung von Fischereiausübungsberechtigungen zwischen den Bundesländern nicht möglich war, bestand auf Grund des neuen Burgenländischen Fischereigesetzes 2022, LGBl Nr. 1/2022, Änderungsbedarf.

Lösung:

Mit der vorliegenden Verordnung wird dem gesetzlichen Auftrag durch die Landesregierung Rechnung getragen und werden Regelungen über die Abhaltung der Vorbereitungskurse, die Abhaltung der Prüfungen über die fischereiliche Eignung und die Prüfungen zum Jagdschutzorgan erlassen. Mit den angebotenen Vorbereitungskursen soll den Interessierten und auch den angehenden Fischerinnen und Fischern ein tiefgreifender Einblick in das Fischereiwesen gegeben werden, der nicht nur dazu dienen soll, die Eignung zu erlangen, sondern auch nachhaltig Wissen über das Fischereiwesen vermittelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Umsetzung der Verordnung verursacht für die Erstellung der Prüfungsbögen Kosten, die aber jedenfalls durch die Gebühr abgedeckt werden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Diese Verordnung hat auf die Umwelt und auf die Klimaverträglichkeit nur insofern Auswirkungen, als Voraussetzung für die Erlangung der fischereilichen Eignung auch ein fundiertes Wissen über den Lebensraum der Wassertiere erforderlich ist.

Erläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen

Bisher wurden von den fischereilichen Bestimmungen im Burgenland keine nennenswerten Voraussetzungen für das Fischen gefordert. Da Fischerei aber auch den Umgang mit Lebewesen beinhaltet und die Fischerei auch nachhaltig betrieben werden soll, sieht das Bgld. Fischereigesetz 2022, LGBl. Nr. 1/2022, vor, dass zukünftig eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist. Die vorliegende Verordnung legt dabei die Vorgangsweise für die Anmeldung zur Prüfung, den Inhalt für die Vorbereitungskurse und die Art der Prüfung für die fischereiliche Eignung aber auch für die Prüfung als Fischereischutzorgan fest.

Zu § 1 Anmeldung zur Prüfung

Die Festlegung auf mindestens zwei Prüfungstermine pro Jahr soll den Interessierten Planbarkeit ermöglichen und auch gewährleisten, dass alle Interessierten die Möglichkeit haben, die Prüfung abzulegen. Die Anmeldung kann bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen und nicht nur bei der des Wohnsitzes. Die Kundmachung muss mindestens im Landesamtsblatt erfolgen, kann zusätzlich aber auch auf der Homepage des Landes oder auf den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörden erfolgen. Damit auch die Ressourcen und die Planung für die Prüfung geschaffen werden können, hat die Anmeldung spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Information über den Prüfungstermin hat auch Angaben über Zeit und Ort sowie die zu entrichtenden Kosten zu enthalten.

Zu § 2 Vorbereitungskurse

Die angegebenen Fachbereiche sollen nicht nur zur Vorbereitung auf die Prüfung dienen, sondern sollen den Fischerinnen und Fischern auch nachhaltig ein umfassendes Wissen über die Fischerei vermitteln. Die Teilnahme an den Kursen ist nicht verpflichtend, da auch die Jagdprüfung ohne Vorbereitungskurs gemacht werden kann. Die Kurse können online abgehalten werden, allerdings ist zur besseren Wissensvermittlung ein Kurs vor Ort anzustreben.

Zu § 3 Fischereieignungsprüfung

Geplant ist, die Prüfung auf Basis eines Multiple Choice Tests durchzuführen und eine für alle Teilnehmer gerechte Prüfung anzubieten. Eine Begrenzung der Prüfungsantrittsmöglichkeiten ist nicht vorgesehen und würde unter Umständen nur zu einem Prüfungstourismus in Österreich führen. Mit der erlangten Bestätigung gemäß Abs. 3 kann man dann bei der Bezirksverwaltungsbehörde eine Fischereikarte erlangen.

Zu § 4 Vorbereitungskurse und Eignungsprüfungen für Fischereischutzorgane

Im Unterschied zur fischereilichen Eignung ist der Vorbereitungskurs für angehende Fischereischutzorgane verpflichtend. Dies wird damit begründet, dass die Tätigkeit der Fischereischutzorgane eine der Hoheitsverwaltung ist und daher in den Kursen speziell auf die Rechte und Pflichten der Organe eingegangen werden soll.

Zu § 5 Kurs- und Prüfungsgebühr

Die Kurs- und Prüfungsgebühren sollen einen Teil der entstehenden Kosten abdecken. Zumal aber auch die Wissensvermittlung durch das Land gefördert werden soll, kommt es zu keiner Verrechnung der gesamten anfallenden Kosten.

Zu § 6 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Regelt das Inkrafttreten der Verordnung